

**Änderungssatzung vom
zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes SDS-Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen
Schwerin**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 und § 6 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung M-V – EigVO) vom 14. September 1998 (GVOBl. M-V S. 808), hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 2005 folgende Änderungssatzung zur Änderung der Satzung des Eigenbetriebes SDS-Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung des Eigenbetriebes SDS

Die Satzung des Eigenbetriebes SDS-Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin vom 18. Dezember 2000 (Stadtanzeiger vom 24.12.2000, S. 11) in der Fassung der Änderungssatzung vom 22. Juli 2003 (Stadtanzeiger vom 01.08.2003, S. 3) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Landeshauptstadt Schwerin erfüllt

- die Aufgaben des Friedhofs- und Bestattungswesens einschließlich der Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen;
- die Aufgaben der öffentlichen Reinigung und Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Plätze und Wege
- und die Aufgaben der öffentlichen Abfallentsorgung

in Form eines Eigenbetriebes.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.

Schwerin, den

Norbert Claussen
Oberbürgermeister

Dienstsiegel